

RS Vwgh 2022/3/11 Ra 2019/08/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.2022

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1 Z1

AIVG 1977 §38

AIVG 1977 §9 Abs1

AIVG 1977 §9 Abs2

AVG §46

AVG §52

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/08/0051 E 4. April 2002 RS 2 (hier ohne den Klammerausdruck)

Stammrechtssatz

Hat der Arbeitslose die Unzumutbarkeit der zugewiesenen Beschäftigung nicht schon bei der Zuweisung geltend gemacht und ist sein Verhalten beim Vorstellungsgespräch geeignet, den potenziellen Arbeitgeber von der Einstellung abzuhalten, dann ist der Tatbestand der Vereitelung jedenfalls dann verwirklicht, wenn - wie hier - die nachträgliche Überprüfung der Zumutbarkeit der zugewiesenen Beschäftigung durch ein amtsärztliches Gutachten (dessen Richtigkeit der Arbeitslose nicht in Zweifel zieht) rechtlich relevante Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit nicht zu erweisen vermag.

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2019080119.L01

Im RIS seit

21.04.2022

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2022

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at